

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Rückversicherungen – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
Prüfungstag	10. Oktober 2016
Bearbeitungszeit	90 Minuten
Anzahl der Aufgaben	5
Bedruckte Seiten	Anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Rückversicherungen

– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Sie sind Mitarbeiter eines professionellen Rückversicherers. Der für die passive Rückversicherung einiger Ihrer wichtigsten Kunden Verantwortliche, Herr Müller, wendet sich an Sie mit den nachfolgenden Anliegen.

Aufgabe 2

Auch die Rechtsgrundlagen des Rückversicherungsvertrages kommen zur Sprache.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <p>a) Erläutern Sie, was Sie unter</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Folgepflicht und ■ Schicksalsteilung <p>verstehen. Wie hängen diese Pflichten des Rückversicherers im Rahmen eingegangener Rückversicherungsverträge mit dem Recht des Zedenten zur Geschäftsführung zusammen?</p> | (8 Punkte) |
| <p>b) Der Rückversicherungsvertrag ist ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag und als Versicherungsvertrag einzustufen. Dennoch ist das VVG auf Rückversicherungsverträge nach § 209 VVG nicht anwendbar.</p> <p>Nennen Sie zwei Gesetze, deren Vorschriften nach deutschem Rechtsverständnis für Rückversicherungen Anwendung finden, und jeweils ein Beispiel für eine das Rückversicherungsverhältnis maßgeblich beeinflussende Norm.</p> <p>Hinweis: Die Angabe von Paragraphen ist nicht erforderlich.</p> | (6 Punkte) |
| <p>c) Erläutern Sie, aus welchem Grund das Geschäftsführungsrecht des Zedenten nach deutschem Verständnis Rückversicherungsbrauch ist und was dies für einen deutschen Recht unterliegenden Rückversicherungsvertrag, in dem hierzu keine Ausführungen gemacht werden, bedeutet.</p> | (6 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <p>a) Schicksalsteilung und Folgepflicht sind nach deutschem Rechtsverständnis Rückversicherungsbrauch und damit – wenn nicht eingeschränkt oder abbedungen – wie eine Art ungeschriebenes Rückversicherungsvertragsrecht automatisch auf Rückversicherungsverträge anwendbar. In anderen Ländern werden sie ganz regelmäßig für Rückversicherungsverträge vereinbart.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Folgepflicht (follow the settlements) = Pflicht, den versicherungstechnischen Entscheidungen des Zedenten zu folgen ■ Schicksalsteilung (follow the fortunes) = Pflicht, den Zedenten in versicherungstechnischer Hinsicht nicht im Stich zu lassen, sondern sich unabhängig von dem Vorliegen eines Rechtsgrundes an dem zu beteiligen, was dem Zedenten (in versicherungstechnischer Hinsicht) widerfährt <p>Beides ist die logische Konsequenz des Umstandes, dass der Zedent die Geschäfte im gemeinsamen Interesse von Erst- und Rückversicherer führen dürfen soll – ohne dass sich der Rückversicherer der übernommenen Pflicht im Zweifel entziehen kann, indem er das Vorliegen eines Rechtsgrundes für eine Leistung des Versicherers aus einer rückversicherten Police bestreitet.</p> | (8 Punkte) |
| <p>b) § 242 BGB: „Treu und Glauben“ – in verschiedensten Ausprägungen
 § 346 HGB: Relevanz von Handelsbräuchen
 § 346 HGB: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben</p> | (6 Punkte) |
| <p>c) Hätte ein Zedent nicht das Recht, mit bindender Wirkung auch für den Rückversicherer die Geschäfte abzuwickeln, die Gegenstand des Rückversicherungsvertrages sind, dann müsste er bei jeder Entscheidung, die er trifft,</p> | (6 Punkte) |

vorher die Zustimmung seines Rückversicherers einholen – um nicht zu riskieren, dass dieser die Entscheidungen nachher infrage stellt.

Aufgabe 5

a) Erläutern Sie die Grundzüge des Burning-Cost-Verfahrens zur Ermittlung einer Risikoprämie (vor Zuschlägen) eines Sachschadenexzedentenvertrages. Geben Sie dabei die Berechnungsformel an. (10 Punkte)

b) Ermitteln Sie, ausgehend von den Ihnen nachfolgend zur Verfügung gestellten Schäden, den Burning Cost für einen Schadenexzedentenvertrag 500.000 xs 500.000 €.

Schadenjahr	GNPI	Schadenhöhen
2006	50.000.000	800.000 €, 650.000 €
2007	50.000.000	90.000 €, 600.000 €
2008	50.000.000	300.000 €, 500.000 €, 750.000 €, 100.000 €
2009	50.000.000	550.000 €, 800.000 €
2010	50.000.000	650.000 €
2011	50.000.000	775.000 €, 825.000 €
2012	50.000.000	1.000.000 €, 725.000 €

Lösungshinweise Aufgabe 5 (20 Punkte)
[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2 und 3]

a) Zur Ermittlung der Risikoprämie werden diejenigen Schäden herangezogen, die die Vertragspriorität überschreiten. Anhand dieser Schäden wird die Belastung des Rückversicherungsvertrages pro Schaden ermittelt. Hieraus wird die durchschnittliche Schadenlast des Rückversicherungsvertrages pro Jahr berechnet. Diese im Mittel erwartete Schadenlast für den betrachteten Schadenexzedenten wird ins Verhältnis gesetzt zum geschätzten Prämienvolumen des Quotierungsjahres.

$$BC = \frac{\text{projizierte XS-Schadenlast der beobachteten Periode}}{\text{projiziertes Basisprämienvolumen der beobachteten Periode} \cdot 100}$$

b)

Schadenjahr	GNPI	Excess-Schadenlast
2006	50.000.000	300.000 €, 150.000 €
2007	50.000.000	100.000 €
2008	50.000.000	250.000 €
2009	50.000.000	50.000 €, 300.000 €
2010	50.000.000	150.000 €
2011	50.000.000	275.000 €, 325.000 €
2012	50.000.000	500.000 €, 225.000 €

$$350.000.000 \quad \frac{2.625.000 \text{ €}}{350.000.000 \%} = BC = 0,75 \%$$